



Grundlagen innerbetrieblicher Arbeitsschutz – Unterweisung Amtsausschuss Amt Geest und Marsch Südholstein

Amt Geest und Marsch, einschließlich
der Gemeinden und Schulverbände
21.08.2019

Matthias Ludwig
Gesundheitszentrum Elmshorn



Grundpflichten Arbeitgeber

Arbeitssicherheitsgesetz

Arbeitsschutzgesetz

**Arbeitsstätten-
verordnung**

Arbeitszeitgesetz

**Lärm- und Vibrations-
Arbeitsschutzverordnung**

Mutterschutzgesetz

**Einhaltung der
gesetzlichen
Anforderungen!**

Gefahrstoffverordnung

**Berufsgenossenschaftliche
Vorschriften:**

**Betriebssicherheits-
verordnung**

Biostoffverordnung

**DGUV V1, DGUV V2, DGUV V3,
ASR, TRBS, TRBA, TRGS, etc.**

**Verordnung über
arbeitsmedizinische Vorsorge**

Grundpflichten Arbeitgeber

- **Fürsorgepflicht**
Treffen aller erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren.
- **Organisationspflicht**
Erstellen einer geeigneten Aufbau- und Ablauforganisation und einer Erste-Hilfe- und Notfallorganisation, Bereitstellung der erforderlichen Mittel und des Personals.
- **Auswahlpflicht**
Auswahl und Einsatz geeigneter Mitarbeiter (Führungskräfte, besonderer Funktionsträger und anderen Beauftragten wie Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsarzt, Abfall-, Umweltbeauftragten etc.).
- **Kontrollpflicht**
Überwachung der gegebenen Anweisungen und Aufgaben im Arbeitsschutz.
- **Sicherstellungspflicht**
Alle umgesetzten Maßnahmen im Arbeitsschutz müssen auf deren Wirksamkeit geprüft werden.
- **Unterweisungspflicht**
Jährliche nachweisliche Unterweisung zu den Gefährdungen am Arbeitsplatz.
- **Gleichbehandlungspflicht**
Geschlechtsspezifische Regelungen, wenn diese aus biologischen Gründen erforderlich sind.



Struktur innerbetrieblicher Arbeits- und Gesundheitsschutz

Struktur innerbetrieblicher Arbeits- und Gesundheitsschutz

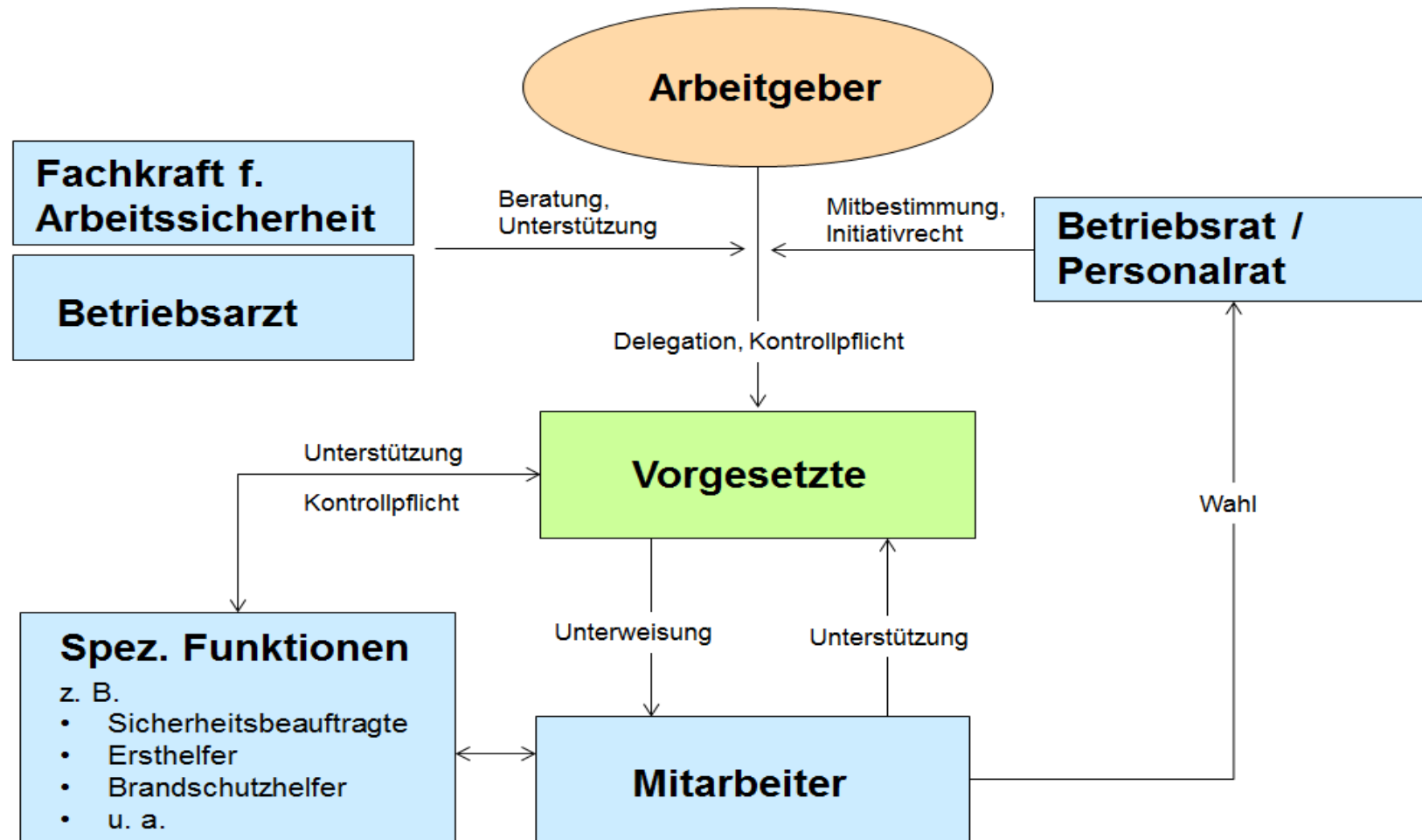
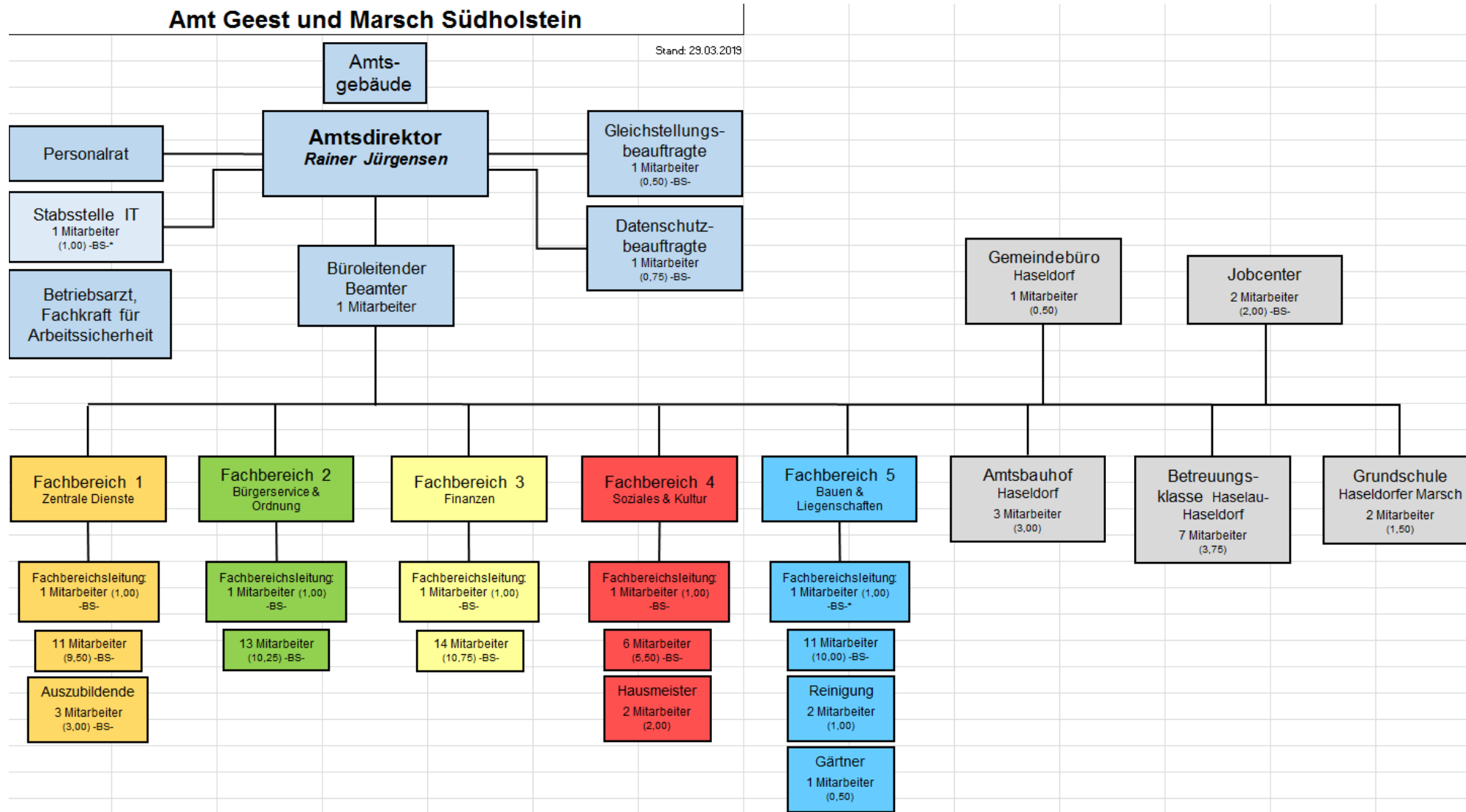
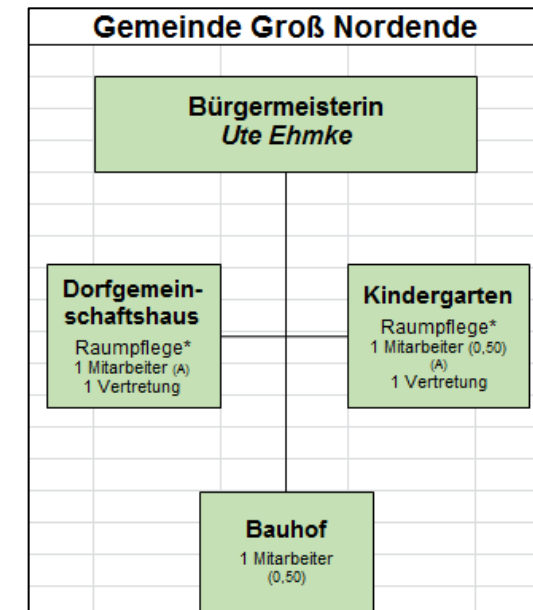
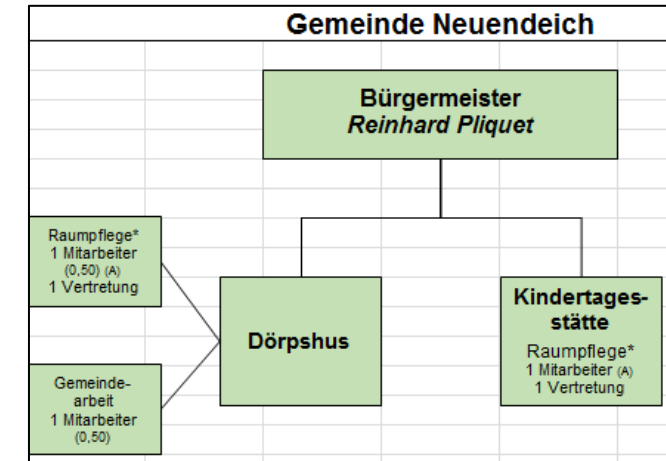
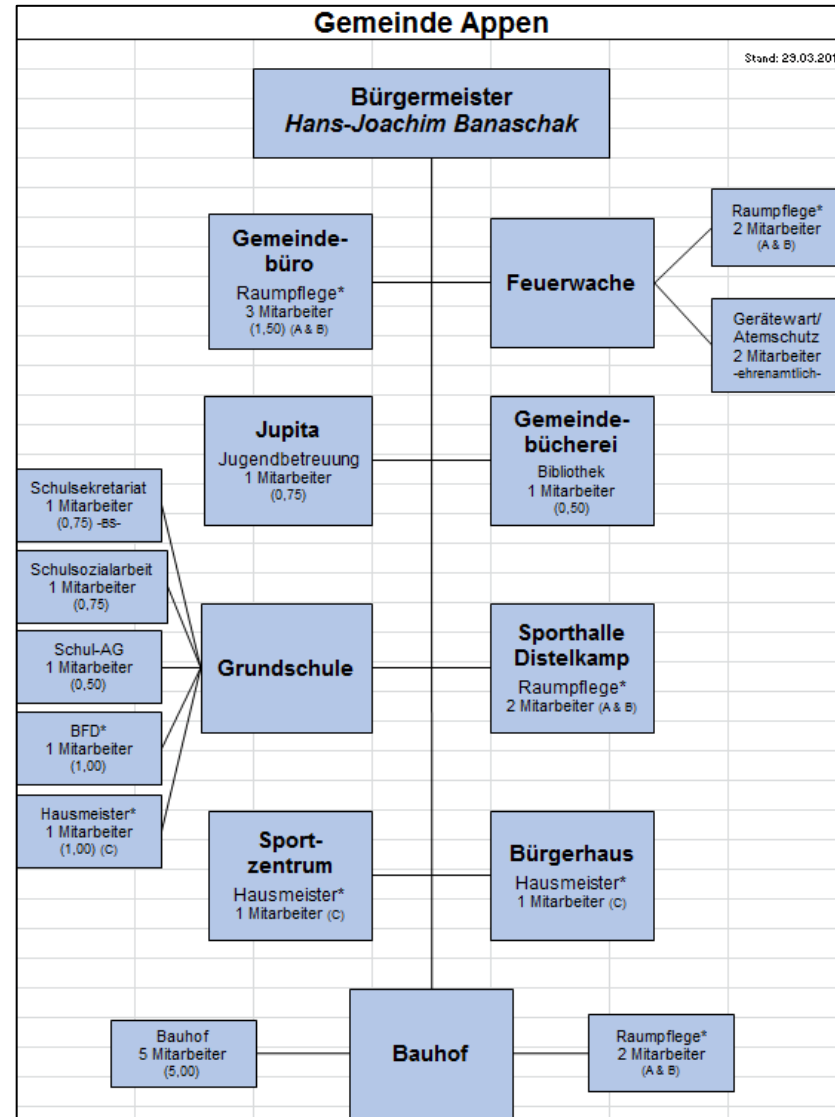
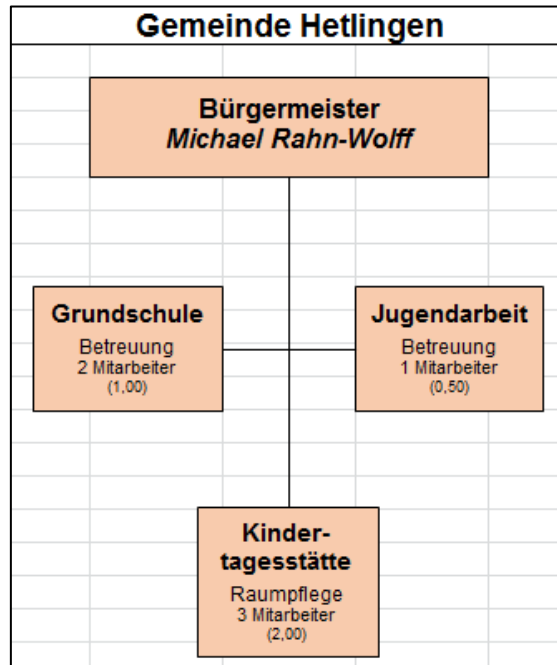


Bild: B·A·D GmbH

Struktur innerbetrieblicher Arbeits- und Gesundheitsschutz



Struktur innerbetrieblicher Arbeits- und Gesundheitsschutz



Struktur innerbetrieblicher Arbeits- und Gesundheitsschutz

Übertragung von Unternehmerpflichten

(siehe § 9 Abs. 2 Nr. 2 OWiG, § 13 Abs. 2 ArbSchG, § 15 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII, § 13 DGUV Vorschrift 1)

Firmenname Straße Hausnr. PLZ Ort	Pflichtenübertragung Dokumentation Nr. JJJJMMDD_<Lfd.Nr.>
--	---

Herr/ Frau:

werden für den Betrieb/ die Abteilung:

des Unternehmens:

Führungs- und Betreiberpflichten hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren übertragen. Die Verpflichtung ergibt sich aufgrund der oben aufgeführten Rechtsordnungen, siehe auch Seite 2.

Zu den Aufgaben für den Verantwortungsbereich zählen im Wesentlichen:

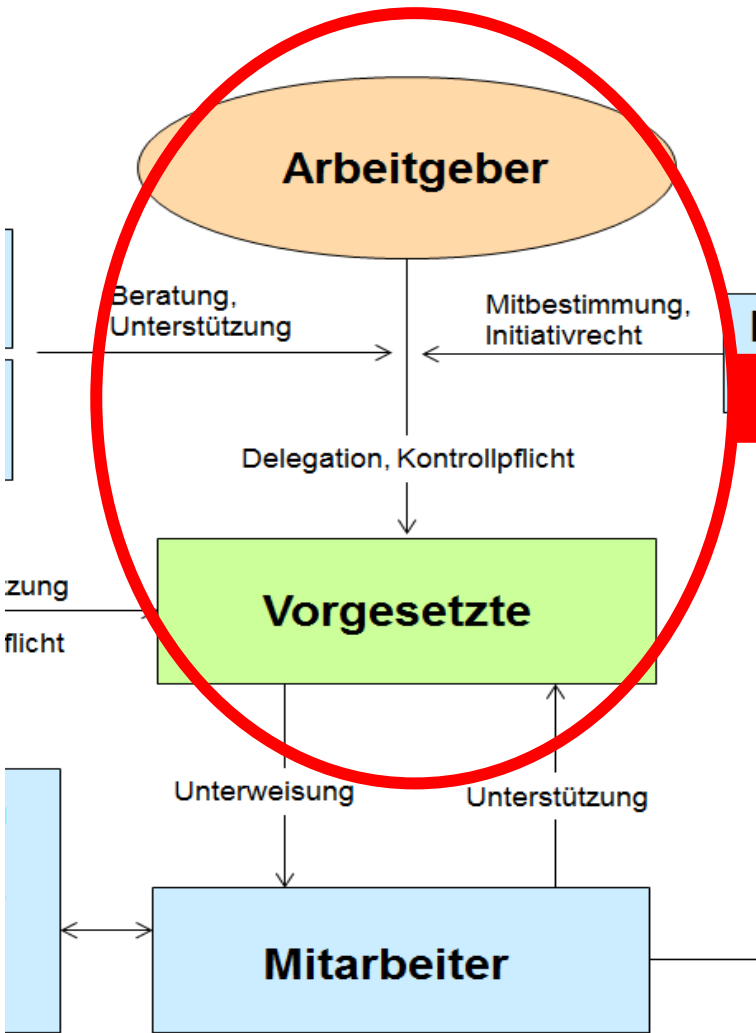
1. Organisation
Aufbau und Aufrechterhaltung von Einrichtungen zur Abwendung von Unfall-, Gesundheits-Brand- oder Umweltgefahren, Sicherstellung der notwendigen Maßnahmen zur Arbeitsmedizin, Notfallmaßnahmen und Erste Hilfe
2. Rechtskonformität
Einhaltung der rechtlichen Vorgaben (u.a. Durchführung der Gefährdungsbeurteilung) und der behördlichen Auflagen sowie deren Umsetzung
3. Personalausstattung
Auswahl von geeigneten Personen (auch Bestellung von Funktionsträgern wie Betriebsbeauftragte, Fachkraft für Arbeitssicherheit, ...), Delegieren von Aufgaben und Verantwortung, Einweisung, Unterweisung etc. des Personals
4. Kontrollfunktion
Überwachung, Prüfung und Beurteilung von Verfahren und Anlagen sowie erforderliche Mängelbeseitigung, Wirksamkeitskontrolle von Maßnahmen

Dazu gehören weiterhin:

- ☐ Freitext
- ☐ Freitext

Rückseite vor Unterzeichnung beachten!

Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift Unternehmer	Unterschrift beauftragte Person



Möglichkeit der
Pflichtenübertragung
gemäß
§ 13 ArbSchG

Bild: B·A·D GmbH



Gefährdungs- beurteilung

Maßnahmenpflicht

Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung die mit Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln und erforderliche Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen (**Gefährdungsbeurteilung**).

Grundlage: Arbeitsschutzgesetz

§ 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen

- (1) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.
- (2) Der Arbeitgeber hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeiten vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

Was ist eine Gefährdungsbeurteilung?

Die Gefährdungsbeurteilung ist die systematische Ermittlung und Bewertung relevanter Gefährdungen der Beschäftigten mit dem Ziel, die erforderlichen Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit festzulegen.

Sie ist die Grundlage aller Arbeitsschutzmaßnahmen!!!

Gefährdungsbeurteilung



Bilderpool: B.A.D GmbH

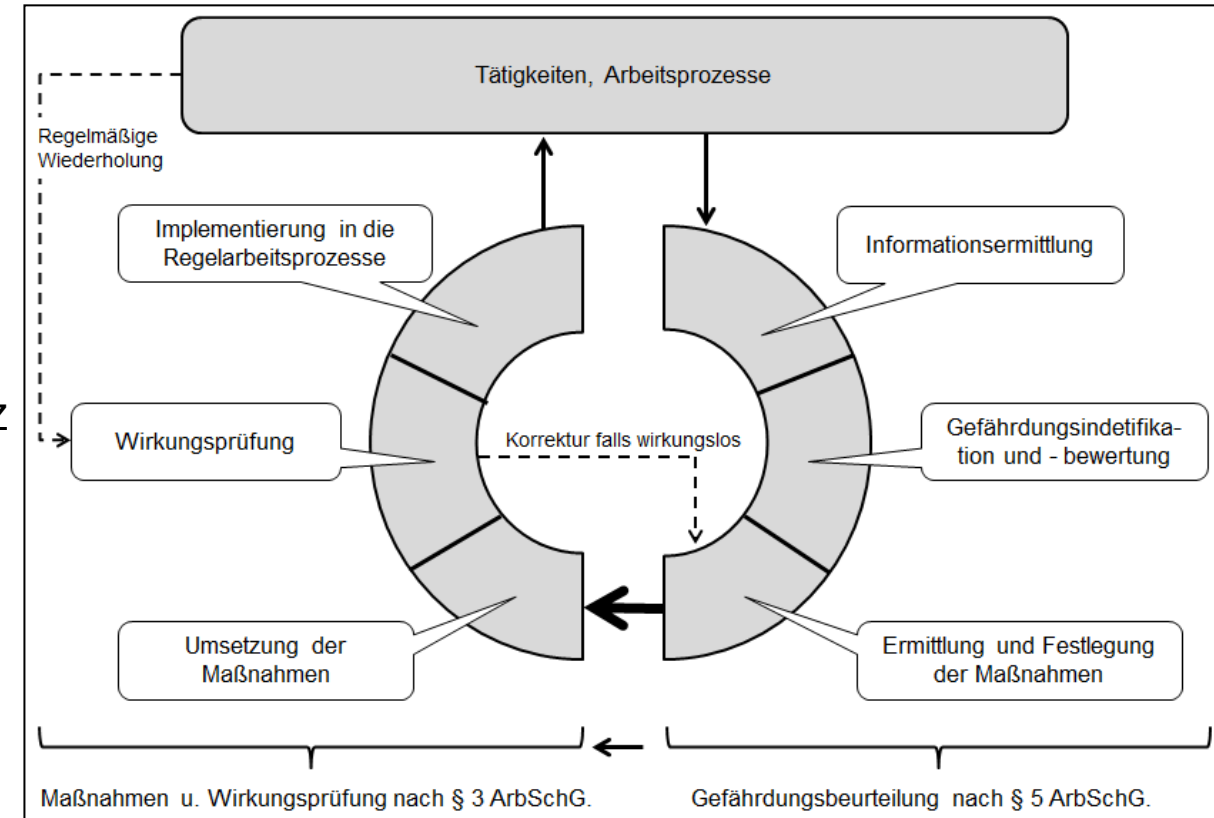


<https://www.ratgeber-gartengerate.de/kettensaege-und-schutzausruestung/>

Trennen Sie berufliches vom privaten!!!

Gefährdungsbeurteilung

- Dabei sind die folgenden Schritte zu beachten:
 1. Festlegen von Arbeitsbereichen und Tätigkeiten
 2. Ermitteln der Gefährdungen
 3. Beurteilen der Gefährdungen
 4. Festlegen konkreter Arbeitsschutzmaßnahmen (bei diesem Schritt ist die Rangfolge der Schutzmaßnahmen nach § 4 Arbeitsschutzgesetz zu beachten)
 5. Durchführung der Maßnahmen
 6. Überprüfen der Wirksamkeit der Maßnahmen
 7. Fortschreiben der Gefährdungsbeurteilung



Quelle: Schneider, G. (2018): Arbeitsbedingte psychische Belastungen.- Erich Schmidt Verlag

Dokumentation:

Es sind zu dokumentieren:

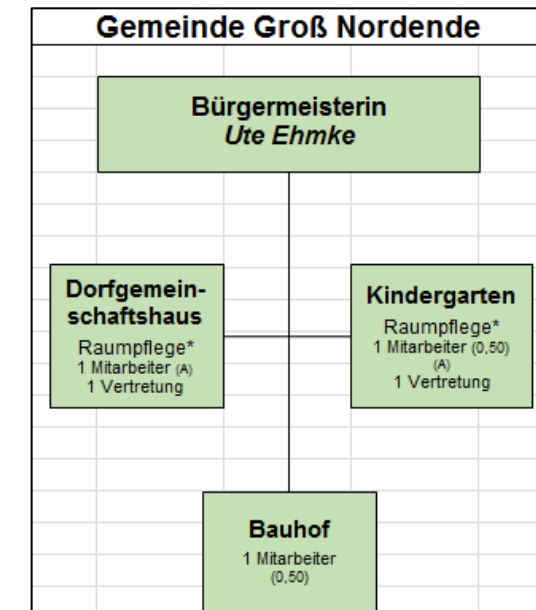
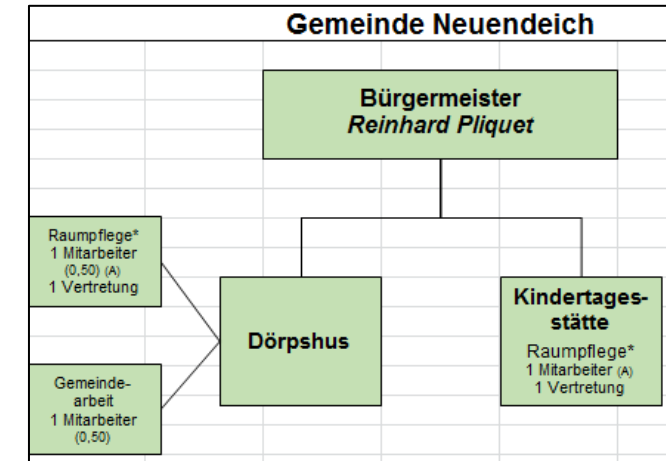
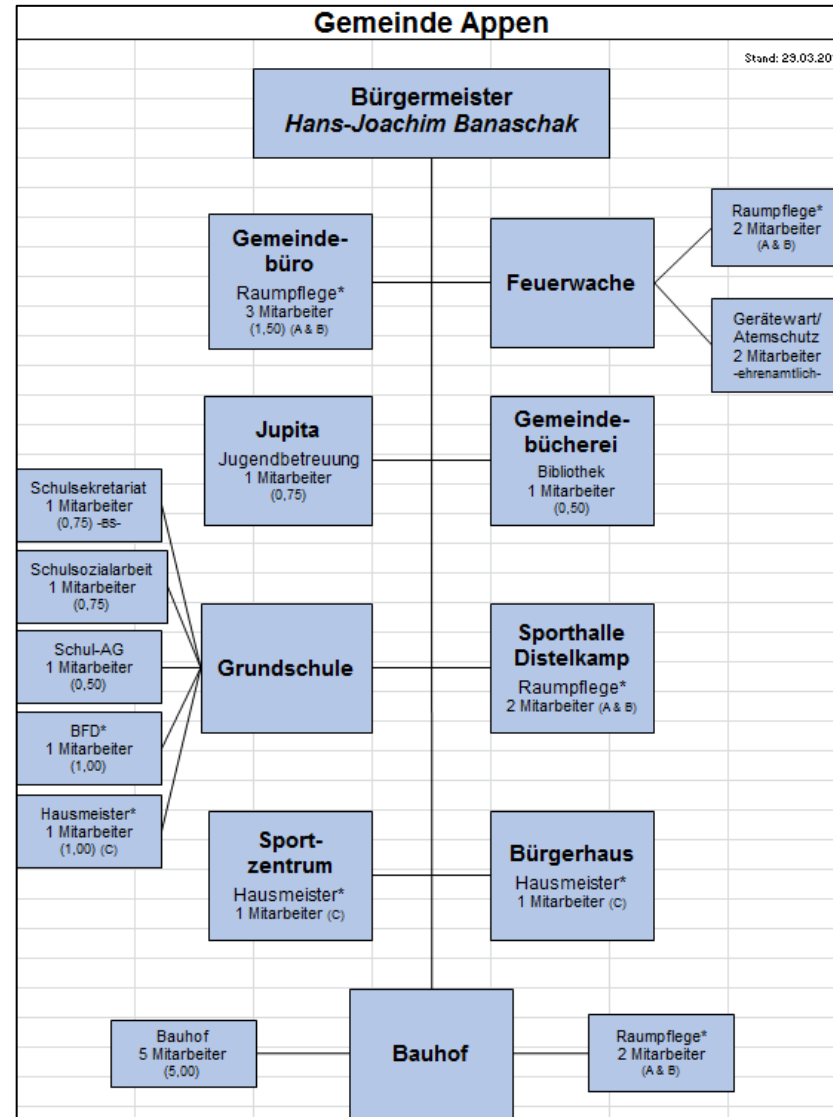
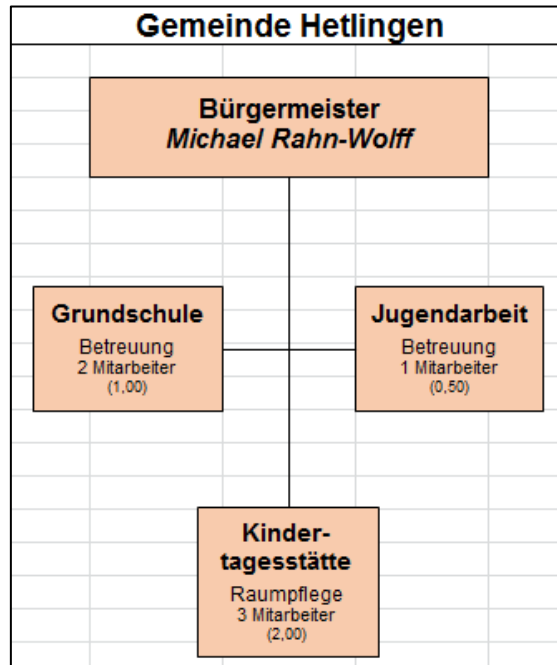
- Ergebnisse der Beurteilung
- Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- Ergebnis der Wirkungskontrolle
- Und ggf. andere

Dokumentiert werden muss ab 1 Mitarbeiter

Die Form der Dokumentation ist nicht festgelegt



Struktur innerbetrieblicher Arbeits- und Gesundheitsschutz



- 1. Festlegen von Arbeitsbereichen und Tätigkeiten

Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz

Betrieb	Amt Geest und Marsch Amtsstraße 12 25436 <u>Moorrege</u>	
Betriebsadresse	Amtsbauhof Kamperrege 1-3 25489 Haseldorf	
Betriebs-/Arbeitsbereich	Offene Maßnahmen/ Zusammenfassung Bauhof Organisation Werkstatt Außenarbeiten Lagerbereiche Büro	Ab Seite 4 Ab Seite 8 Ab Seite 13 Ab Seite 23 Ab Seite 36 Ab Seite 38
Tätigkeiten/Aufgaben	- Pflege und Sauberhaltung der Außenanlagen innerhalb des Geländes der Liegenschaften, - Winter-/Räumdienst - Erkennen und Meldung von baulichen Schäden an Einrichtungsgegenständen, - Reparatur oder Organisation der Reparatur von baulichen Schäden - Grünpflegearbeiten (Deichemähen in Hanglage) - Garten und Landschaftsbau - Kleinreparaturen an Türen und Fenstern sowie Ausführung kleinerer Malerarbeiten, Fliesen- und Pflasterarbeiten - Materialbeschaffung oder Organisation der Anlieferung - Baumpflege (Arbeiten mit Kettensäge und Hubarbeitsbühne) - Spielgeräteprüfung, Spielplatzkontrolle (Sichtprüfung, Reparaturen) - Straßenbautätigkeiten, Reparaturen mit z.B. Kaltasphalt	
Anzahl der Beschäftigten	3 Vollzeit-Beschäftigte	
Datum der Beurteilung	Erstellung 1. Aktualisierung 2. Aktualisierung 3. Aktualisierung	29.04.2019
Teilnehmer	Herr Rieger – Fachbereich Bauen und Liegenschaften Herr Rose – Leiter Bauhof Frau Dr. Leineweber - Betriebsärztin Herr Ludwig – Fachkraft für Arbeitssicherheit	
Bearbeiter	Herr Ludwig – Fachkraft für Arbeitssicherheit	
Verantwortliche Person	Amtdirektor	
Unterschrift Arbeitgeber / Verantwortliche Person		

Gefährdungsbeurteilung

Arbeitsbereich	Tätigkeit	Stand
Bauhof	Siehe Tätigkeitsbeschreibung	29.04.2019

Betriebsstruktur

```

graph TD
    BO[Bauhof - Organisation] --> W[Werkstatt  
(Kamperrege 34)]
    BO --> A[Außenarbeiten]
    BO --> LB[Lagerbereiche  
(Kamperrege 34)]
    BO --> B[Büro  
(Kamperrege 1-3)]
  
```

Arbeitsmittel

Leitern und Tritte	Transporter
Elektrisches Handwerkzeug	Kommunalfahrzeug mit Anbauteilen
Mechanisches Handwerkzeug	Großflächenmäher mit Mähwerk und Mulcher
Ständerbohrmaschine	Heizgerät (Flüssiggas)
<u>Kappsäge</u> , Kreissäge, Stichsäge	
Winkelschleifer (Flex)	
(Doppel-) Schleifbock	
Bandschleifer	
Frontstapler	
Hubwagen	
Elektrische Hubarbeitsbühne (gemietet)	
Kompressor	
Vibrationswalze Rüttelplatte	
Laubsauger bzw. Laubgebläse	
Batterieladegerät	
Motorkettensäge	
Hochdruckreiniger	
Motorsense bzw. Freischneider	
Motor-Heckenschere	
Handrasenmäher / Aufsitzmäher	
Notstromaggregat	

Gefährdungsbeurteilung

2. Ermitteln der Gefährdungen

Gefährdungsbeurteilung		
Arbeitsbereich	Tätigkeit	Stand
Bauhof	Siehe Tätigkeitsbeschreibung	29.04.2019

Gefährdungsfaktoren		
+ 1. Umgebungsbedingungen ☒ 1.1 Arbeitsstätte / Raumbedarf ☒ 1.2 Klima / Lüftung ☒ 1.3 Beleuchtung ☐ 1.4 Hitzearbeit ☐ 1.5 Kältearbeit ☒ 1.6 Absturz	2. Ergonomie (nicht Büro) ☒ 2.1 Arbeitsplatzergonomie ☒ 2.2 Manuelle Tätigkeiten ☒ 2.3 Manuelle Lastenhandhabung ☐ 2.4 Erzwungene Körperhaltungen ☐ 2.5 Erschwerte Handhabbarkeit	3. Information ☐ 3.1 Informationsaufnahmen ☐ 3.2 Informationsdichte
4. Mechanische Gefährdungen ☒ 4.1 <u>Ungesch.</u> bewegte Maschinenteile ☒ 4.2 Gefährliche Oberflächen ☒ 4.3 Bewegte Transport- / Arbeitsmittel ☒ 4.4 Unkontrolliert bewegte Teile ☒ 4.5 Sturz auf der Ebene, Stolpern etc.	5. Elektrische Gefährdungen ☒ 5.1 Elektrischer Schlag ☒ 5.2 Lichtbögen	6. Gefahrstoffe ☒ 6.1 Allgemein ☐ 6.2 Gefahrstoffe Einzeltätigkeiten ☒ 6.3 Schweißrauch
7. Biostoffe ☒ 7.1 Allgemein ☐ 7.2 Gesundheit und Wohlfahrt ☐ 7.3 Labore ☐ 7.4 Abwasser ☐ 7.5 Abfallsammlung / -behandlung	8. Brandschutz ☒ 8.1 Brandschutz ☐ 8.2 <u>Explosionsf.</u> Dämpfe, Staube ☐ 8.3 Explosivstoffe ☐ 8.4 Zündquellen	9. Thermische Gefährdungen ☐ 9.1 Heiße Medien ☐ 9.2 Kalte Medien

Gefährdungsbeurteilung

■ 2. Risiko bewerten

Eintrittswahrscheinlichkeit	Schadensschwere				
	Keine gesundheitlichen Folgen	Bagatellfolgen (die Arbeit kann fortgesetzt werden)	Mäßig schwere Folgen (Arbeitsausfall, ohne Dauerschäden)	Schwere Folgen (irreparable Dauerschäden möglich)	Tödliche Folgen
Praktisch unmöglich	gering	gering	gering	mittel	mittel
Vorstellbar	gering	gering	mittel	mittel	hoch
Durchaus möglich	gering	mittel	mittel	hoch	hoch
Zu erwarten	gering	mittel	hoch	hoch	hoch
Fast gewiss	gering	mittel	hoch	hoch	hoch

Quelle: www.vbg.de

Gefährdungsbeurteilung

▪ 2. Risiko bewerten

Faktor	Gefährdung / Schaden	Gefährdung niedrig	Gefährdung mittel	Gefährdung hoch
Schall	Irreversibler Gehörschaden, Dauerpegel	< 80 dB(A)	80 – 85 dB(A)	> 85 dB(A)
	Irreversibler Gehörschaden, Spitzen- druck	< 135 dB(C)	135 - < 137 dB(C)	≥ 137 dB(C)
	Extraaurale Wirkungen	< 55 dB(A)	55 – < 70 dB(A)	≥ 70 dB (A)
Vibrationen	Hand-Arm-Vibrationen, Schädigung der oberen Muskeln, Sehnen, Ske- letanteile	< 2,5 ms ⁻²	2,5 – < 5,0 ms ⁻²	≥ 5,0ms ⁻²
	Ganzkörpervibrationen, Schädigun- gen der Wirbelsäule u.a. Muskel- Skelet-Teile	< 0,5 ms ⁻²	0,5 – < 1,5 ms ⁻²	≥ 1,15ms ⁻²
Gefahrstoffe	Allgemein, ohne krebserzeugende Stoffe, diverse Gesundheitsschä- den möglich	< AGW		≥ AGW
	Krebserzeugende Gefahrstoffe	< AK	AK - < TK	≥ TK
Absturz	Schwere Körperschäden, Tod	< 1 m	1 – 2 m	≥ 2 m
Beschaffenheitsanforderung, z. B. aus Technischen Re- geln	Beispiel Fluchtwegbreiten, - längen, Tod, Verletzung durch Brandwir- kung	Forderung eingehal- ten		Forderung nicht ein- gehalten

Gefährdungsbeurteilung

- 4. Maßnahmen festlegen, 5. Maßnahmen festlegen, 6. Wirksamkeit kontrollieren

Gefährdungsbeurteilung

Arbeitsbereich	Tätigkeit	Stand
Bauhof - Organisation	Siehe Tätigkeitsbeschreibung	29.04.2019

c	2 Mögliche Gefährdungen / Belastungen	3 Risiko			4 Maßnahmen / Bemerkungen	5 Technisch Organisato- risch persönlich	6 Realisierung		7 Wirksamkeit	
		gering 	mittel 	hoch 			Bis wann	verantwortlich	wirksam	wann
13.2.7	Arbeitsschutzorganisation - Pausen- und Bereitschaftsräume,		x		Es stehen ausreichend Sanitärräume und Umkleidebereiche zur Verfügung inkl. Duschen, Waschmöglichkeiten und <u>WCs</u> . Umkleidebereiche befinden sich innerhalb des Pausenraumes. Duschen, Waschmöglichkeiten und WC stehen nur in der Sporthalle zur Verfügung.	T	2019/2020	Fachbereichsleiter	nein	
13.3.1	Unterweisung zum Arbeitsschutz, Erste-Hilfe		x		Unterweisung der neuen Beschäftigten vor Arbeitsbeginn und jährliche Unterweisung aller Beschäftigten	O	jährlich	Leiter Bauhof	nein	
13.3.2	Unterweisung Arbeitsplatzbezogener Betriebsanweisungen für Arbeitsmittel und Gefahrstoffe		x		Unterweisung der neuen Beschäftigten vor Arbeitsbeginn und jährliche Unterweisung aller Beschäftigten	O	jährlich	Leiter Bauhof	nein	
13.4.1	Erste-Hilfe - Bereitstellung von Ersthelfern		x		Sicherstellung, dass mindestens 5% der Beschäftigten zu Ersthelfern ausgebildet sind.	O			ja	
13.4.2	Erste-Hilfe - Notruf	x			Es ist ein Telefon für Notrufe vorhanden und während der Betriebszeit einsatzbereit, jederzeit zugänglich und schnell erreichbar	O			Ja	
13.4.3	Erste-Hilfe - Notruf	x			Es ist ein Notfallaushang mit Telefonnummern (Durchgangsarzt, Rettungsdienst, Krankenhaus) vorhanden.	O			ja	
13.4.4	Erste-Hilfe - Verbandkasten	x			Es ist ein Verbandkasten nach DIN 13157 vorhanden und für die Beschäftigten schnell erreichbar.	O			ja	
13.4.5	Erste-Hilfe - Verbandkasten	x			Der Verbandkasten wird regelmäßig auf Vollständigkeit und Verwendungsfrist überprüft.	O	jährlich	Leiter Bauhof	ja	
13.4.6	Erste-Hilfe - Verbandbuch	x			Das Verbandbuch ist vorhanden und wird mind. 5 Jahre nach der letzten Eintragung aufbewahrt. Im Pausenraum und in der Betriebshalle	O			ja	

Gefährdungsbeurteilung

- 4. Maßnahmen festlegen, 5. Maßnahmen festlegen, 6. Wirksamkeit kontrollieren

Gefährdungsbeurteilung

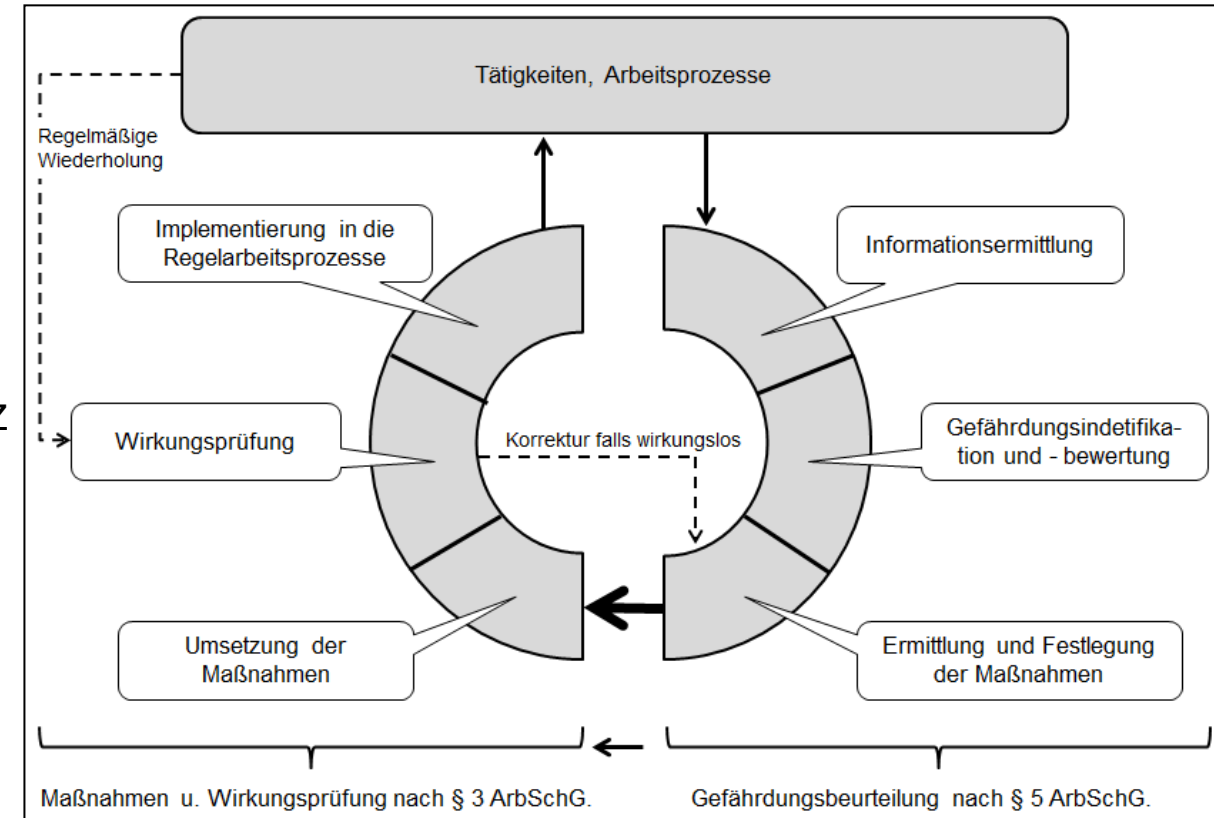
Arbeitsbereich	Tätigkeit	Stand
Bauhof - Werkstatt	Siehe Tätigkeitsbeschreibung	29.04.2019

1 Nr.	2 Mögliche Gefährdungen / Belastungen	3 Risiko			4 Maßnahmen / Bemerkungen	5 Technisch Organisatorisch persönlich	6 Realisierung		7 Wirksamkeit	
		gering 	mittel 	hoch 			Bis wann	verantwortlich	wirksam	wann
6.1.3	Gefahrstoffe – Allgemein	x			Nur gekennzeichnete Behälter verwenden und Behälter stets verschließen. Keine Lebensmittelbehälter zum Aufbewahren von Gefahrstoffen verwenden	P			ja	
6.1.4	Gefahrstoffe – Allgemein			x	Chemikalienschutzhandschuhe verwenden. Derzeit stehen keine Chemikalienschutzhandschuhe für den Umgang mit den Gefahrstoffen zur Verfügung. Die vorhandenen Einweg-Handschuhe sind für einen längeren Kontakt mit den Gefahrstoffen nicht ausgelegt. Nach Erstellung des Gefahrstoffverzeichnisses werden zusammen mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit die Chemikalienschutzhandschuhe ausgewählt.	P	2019/ 2020	Leiter Bauhof	nein	
6.1.5	Gefahrstoffe – Allgemein		x		Hautschutz- und Hautpflegemittel verwenden	P			ja	
6.1.6	Gefahrstoffe – Lagerung		x		Die Bestimmungen für die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten eingehalten (pro Sammlungsraum max. 20 Liter)	O			ja	
6.1.7	Gefahrstoffe – Lagerung		x		Es werden nur Lagereinrichtungen z. B. Regale verwendet, die auslaufende Flüssigkeiten nicht aufsaugen und leicht zu reinigen sind.	T			ja	
6.1.8	Gefahrstoffe – Lagerung		x		Lageräume für Gefahrstoffe verfügen über eine Querlüftung, deren Entlüftung ins Freie führt.	T			ja	
6.1.9	Gefahrstoffe – Lagerung		x		Gewerblich genutzte Tanklager (Diesel, Heizöl usw.) sind ausreichend gekennzeichnet	T			ja	
6.1.10	Gefahrstoffe – Lagerung			x	Flüssiggas wird nicht zusammen mit anderen brennbaren Gefahrstoffen gelagert.	O			ja	
10.1.1	Lärm - Geräuscheinwirkungen möglichst unter / bis 80 dB(A)	x			Bei Überschreitung von 80 dB(A) bzw. 85dB(A) arbeitsmedizinische Vorsorge Lärm (G20) anbieten bzw. verpflichtend durchführen lassen.	O	Bei Bedarf	Fachbereich Zentrale Dienste	ja	

Gefährdungsbeurteilung

- Dabei sind die folgenden Schritte zu beachten:

1. Festlegen von Arbeitsbereichen und Tätigkeiten
2. Ermitteln der Gefährdungen
3. Beurteilen der Gefährdungen
4. Festlegen konkreter Arbeitsschutzmaßnahmen
(bei diesem Schritt ist die Rangfolge der Schutzmaßnahmen nach § 4 Arbeitsschutzgesetz zu beachten)
5. Durchführung der Maßnahmen
6. Überprüfen der Wirksamkeit der Maßnahmen
- 7. Fortschreiben der Gefährdungsbeurteilung**



Quelle: Schneider, G. (2018): Arbeitsbedingte psychische Belastungen.- Erich Schmidt Verlag



Grundpflichten Arbeitnehmer

Grundpflichten Arbeitnehmer

- **Allgemeine Arbeitspflicht**

- Befolgung der Weisungen des Arbeitgebers zum Zwecke der Unfallverhütung
- Benutzen von Einrichtungen, Arbeitsmitteln, Arbeitsstoffen sowie Schutzeinrichtungen und PSA im Rahmen der übertragenen Arbeitsaufgaben

- **Allgemeine Unterstützungspflicht**

- Für Sicherheit und Gesundheitsschutz für sich und andere Personen sorgen
- Maßnahmen des Arbeitsschutzes unterstützen

- **Besondere Unterstützungspflicht**

- Unverzügliche Meldung von Mängeln
- Soweit zur Arbeitsaufgabe gehörend, Mängel beseitigen

- **Nebenpflichten**

- Verschwiegenheitspflicht: Untersagung der Mitteilung von Betriebsgeheimnissen an unbefugte Dritte
- Auskunfts-, Rechenschaftslegungs- und Herausgabepflichten
- Pflicht zur Anzeige drohender Schäden



Beauftragte im Arbeitsschutz

Beauftragte im Arbeitsschutz

- Fachkraft für Arbeitssicherheit oder externer sicherheitstechnischer Dienst
- Betriebsarzt oder externer arbeitsmedizinischer Dienst
- Sicherheitsbeauftragte
- weitere innerbetriebliche Beauftragte
 - Ersthelfer
 - Brandschutzhelfer
 - Brandschutzbeauftragte
 - Gefahrgutbeauftragte
 - Umwelt-, Abfallbeauftragte etc.

■ **Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt**

- Aufgaben gemäß § 3 bzw. § 6 Arbeitssicherheitsgesetz
- Regelmäßiges Berichterstatten gegenüber dem Unternehmer bzw. der obersten Leitung
- Mitarbeit beim Bearbeiten von Problemstellungen, z. B.: Gefahrstoffe, Brandschutz, Hygiene, Ergonomie
- Beraten bei der Auswahl und der Fortbildung von Sicherheitsbeauftragten und Ersthelfern
- Beraten des Unternehmers bzw. seiner Beauftragten bei Begehungen oder Anliegen von externen Behörden, Sachverständigen oder Firmen etc., sofern Arbeitsschutzprobleme tangiert werden
- Unterstützen und Beraten bei der durch die Führungskräfte aller Ebenen durchzuführenden Unterweisungen
- Beraten der Mitarbeiter bzw. des Unternehmers bei arbeitsbedingten Erkrankungen und bei Verdacht auf Vorliegen einer Berufskrankheit (BK)
- Beraten in Fragen zum Einsatz besonders schutzbedürftiger Personengruppen (Jugendliche, Schwangere, Behinderte)

■ Sicherheitsbeauftragte

- auf Arbeits- und Gesundheitsgefahren für Kollegen aufmerksam zu machen
- sich vom Vorhandensein und der technischen Funktionsfähigkeit von Schutzeinrichtungen zu überzeugen
- auf die ordnungsgemäße Nutzung der Schutzeinrichtung und des technischen Gerätes durch die Kollegen zu achten
- auf die Nutzung der PSA durch Kollegen in vorgesehener Art und Weise zu achten
- an Betriebsbegehungen und Unfallermittlungen im Zuständigkeitsbereich teilzunehmen
- an den Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses (ASA-Sitzung) teilzunehmen
- mit dem Betriebsarzt und der Fachkraft für Arbeitssicherheit zusammenzuarbeiten
- Mängel zu melden
- Kollegen bei Bedarf den Umgang mit Maschinen zu vermitteln und sie praktisch zu unterstützen

■ **Ersthelfer**

- Sofortmaßnahmen einleiten, Hilfe herbeirufen, akute Gefahren für Leben und Gesundheit abwenden
- Vorbereitung der Rettung von der Unfallstelle und der ärztlichen Versorgung
- Psychische Betreuung der Betroffenen
- Eventuell Überprüfung des Erste-Hilfe-Materials, der Meldeeinrichtungen und der Rettungsgeräte

■ **Brandschutzhelfer**

- Auf betriebliche Brandschutzmaßnahmen (aufgekeilte Brandschutztüren, verstellte Rettungswege oder Brandschutzeinrichtungen
- Information und Aufklärung von Kollegen bei sicherheitswidrigem Verhalten, z. B. Feuerverbot
- Unterstützung bei der Räumung, Hilfestellung für Besucher und Beschäftigte
- Bekämpfung von Entstehungsbränden



Arbeitsschutz- ausschuss (ASA)

Arbeitsschutzausschuss (ASA)

- Aufgabe: „Anliegen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beraten“ (§ 11 ASiG)
 - Unternehmer/Arbeitgeber oder Beauftragte
 - Fachkräfte für Arbeitssicherheit/Sicherheitsingenieure
 - Sicherheitsbeauftragte
 - Betriebsarzt
 - 2 Mitglieder des Betriebsrates/Personalrates
 - Hinzu kommen können: Schwerbehindertenvertretung, Fachleute z. B. EDV, Organisation, Arbeitspsychologen, Suchtbeauftragte, Umweltbeauftragte, externe Berater
- Mindestens viermal im Jahr muss der ASA tagen. Er ist ab einer Betriebsgröße von 20 Mitarbeitern vorgeschrieben.

Arbeitsschutzausschuss (ASA)

- Planung der Gefährdungsbeurteilung
- Umsetzung neuer Gesetze/Verordnungen oder arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse
- regelmäßiger Bericht über die Gefährdungsbeurteilung und Begehungen
- Umsetzung von Präventionsmaßnahmen
- Entwicklung von Verbesserungsvorschlägen
- Koordination von Unterweisungen
- Regelungen zur Ersten Hilfe und zu Vorsorgeuntersuchungen
- Koordination von Programmen zur Gesundheitsförderung wie z. B. Rückenschule
- Unfall- und Erkrankungsstatistik
- Bewertung und Planungen von Neuanschaffungen, Umbau, Neubau, Umzug oder Investitionsprogramme in EDV, Organisationsveränderungen



**Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit**

© B·A·D GmbH, 5009·FB- Arbeitsschutz Führungskräfte, Version 1.1.07.05.2018

SICHER ARBEITEN. GESUND LEBEN

